



Amtsblatt

Nr. 23/2003 vom 06. August 2003 –11. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

<u>Teil I</u>	(Seite)	
Bekanntmachungen	2	Satzung der Stadt Velbert über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 232 – Tutwelm –

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 35,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

**Bekanntmachung
einer
Entscheidung gemäß § 60 Gemeindeordnung**

Es wird folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Velbert über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 232 – Tutwelm –

Einziges Paragraph

Die Geltungsdauer der Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 232 – Tutwelm – vom 10.04.2002, die am 19.04.2002 in Kraft getreten ist, und durch die Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches am 07.08.2003 endet, wird um ein Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre tritt somit abweichend von § 4 der Satzung vom 10.04.2002 spätestens mit Ablauf des 07.08.2004 außer Kraft.

Velbert, 31.07.2003

gez. Hörr
Bürgermeister

gez. Mühlhoff
Ratsmitglied

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der **Bürgermeister** hat die Entscheidung vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 01.08.2003
Bürgermeister

gez. Hörr

